

## Ministerium der Finanzen

1140.

**Bekanntmachung  
der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2  
der Landesverordnung über Gebühren  
und Vergütungen für Amtshandlungen  
und Leistungen nach dem  
Bauordnungsrecht  
(Besonderes Gebührenverzeichnis)  
vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22)  
und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der  
Landesverordnung über Prüfsachverständige  
für Standsicherheit (PrüfStStBauVO)  
vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)**

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnungen aufgeführten Gebäude ist ab 8. März 2016 die **Indexzahl 212,4 (Bezugsjahr 1980 = 100%)** zugrunde zu legen.

Mainz, den 23. Februar 2016

Ministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Johann Brill

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1141.

**Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
(Betreiber: Firma Ewald Gelantine GmbH,  
55566 Bad Sobernheim)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Energiezentrale durch Aktualisierung des Berechnungsprogrammes für die drei vorhandenen Blockheizkraftwerke auf dem Betriebsgelände der Ewald-Gelantine GmbH in 55566 Bad Sobernheim, Flur 8, Flurstück 1720, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2016/0001).

Betreiber der o. g. Anlage ist die Firma Ewald Gelantine GmbH, Meddersheimer Straße 50, 55566 Bad Sobernheim.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlage zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 16. Februar 2016

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Dr. Wolfgang Mikolajski

1142.

**Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
(Antragsteller: Gaspers GbR,  
54646 Stockem)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz,

gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Gaspers GbR, Wettlinger Straße 6, 54646 Stockem, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung einer baurechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 37,8 t/d und einer Produktionskapazität von 1,9 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohgas je Jahr) auf dem Betriebsgelände in 54646 Stockem (Gemarkung Stockem, Flur 2, Flurstücke 31/2 und 32). Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 314-23-232-4/2014 geführten Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 18. Februar 2016

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Klaus Kälberer

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

1143.

**Förmliches Genehmigungsverfahren  
nach §§ 4, 10 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes für die  
Neuerrichtung und den Betrieb  
der Anlage zur Lagerung und Behandlung  
von Abfällen in der Stockholmer Straße 24  
der Firma Höhl Containerdienst GmbH,  
Alte Rheinhäuser Straße 15 in Speyer**

Die Firma Höhl Containerdienst GmbH hat mit Schreiben vom 11. Februar 2016 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, in der Gemarkung Speyer auf den Grundstücken mit den Plan-Nrn. 4295/224 und 4295/233 eine Anlage zur Lagerung und zur Behandlung von Abfällen zu errichten. Der Standort liegt auf eigenem Betriebsgelände.

Die Firma Höhl Containerdienst GmbH plant auf diesem Gelände eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben. Diese Anlage wäre zu genehmigen nach den Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

An gefährlichen Abfällen sollen maximal 500 to, und an nicht gefährlichen Abfällen 10.000 to gelagert werden. Der maximale Jahresdurchsatz für gefährliche Abfälle soll 2500 to und für nicht gefährliche Abfälle 32.500 to betragen. Somit wird der Gesamtjahresdurchsatz bei 35.000 to/a sein.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage sind nach Erteilung der beantragten Genehmigung vorgesehen.

Der Antrag und die Unterlagen sind vom 14. März 2016 bis 13. April 2016

bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Zimmer 18  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung  
Römerberg-Dudenhofen  
Zimmer 75  
Konrad-Adenauer-Platz 6  
67373 Dudenhofen

bei der

Gemeinde Altlußheim  
Zimmer 1.13  
Rathausplatz 1  
68804 Altlußheim

bei der

Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen  
Sitzungszimmer, 1.OG  
Adlerstraße 3  
68794 Oberhausen-Rheinhausen

und bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Zimmer 111  
Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt.

Vom 14. März 2016 bis zum 27. April 2016 können schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt

oder bei einer der oben genannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG am 8. Juni 2016, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Historischen Rathauses, Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 12, 67346 Speyer, statt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die Antragsunterlagen werden auch im Internet